

# Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises



Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises ♦ Insel Silberau 1 ♦ 56130 Bad Ems

Gegen Postzustellungsurkunde

Fa.  
BSB Recycling GmbH  
Emser Str. 11

56338 Braubach

Aktenzeichen:

6/61-1-313/15

Sachbearbeiter:

Herr Elbert

Durchwahl:

02603-972 264

Telefax:

02603-972 6264

Zimmer:

316

Email:

juergen.elbert@rhein-lahn.rlp.de

Datum:

19.05.2016

## Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes;

**Vorhaben: Wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von Nichteisenrohmetallen aus sekundären Rohstoffen (Sekundärbleihütte) durch die Verlegung des Abtankplatzes für Akkusäure in der Gemarkung Braubach, Flur 10, Flurstück 450/15**

**Antrag vom 15.09.2015**

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Antrag vom 15.09.2015, hier eingegangen am 23.09.2015, ergänzt am 26.02.2016 im Rahmen eines Ortstermins, wird hiermit der

Fa.  
BSB Recycling GmbH  
Emser Str. 11  
56338 Braubach

gemäß den §§ 6, 10,12 und 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert am 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474), in Verbindung mit § 2 Abs. 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973, 3756), zuletzt geändert am 28.04.2015 (BGBl. I S. 670), und Nr. 3.3, Verfahrensart G, des Anhanges zu dieser Verordnung die immissionsschutzrechtliche

<b>Servicezeiten:</b> montags-freitags 08.00 bis 12.00 Uhr donnerstags 14.00 bis 18.00 Uhr  oder nach telefonischer Vereinbarung	<b>Email:</b> information@rhein-lahn.rlp.de <b>Internet:</b> <a href="http://www.rhein-lahn-info.de">http://www.rhein-lahn-info.de</a> <b>Dienstgebäude:</b> Insel Silberau 1 ♦ 56130 Bad Ems	<b>Gläubiger-Ident-Nr.:</b> DE71ZZZ0000064069 Nassauische Sparkasse Bad Ems (BLZ 510 500 15) 552 052 900 IBAN-Nr. DE58 5105 0015 0552 0529 00 BIC: NASSDE55XXX Postbank Frankfurt (BLZ 500 100 60) 23 74- 604 IBAN-NR. DE13 5001 0060 0002 3746 04 BIC: PBNKDEFFXXX Volksbank Rhein-Lahn e.G. (BLZ 570 928 00) 200 475 801 IBAN-Nr. DE65 5709 2800 0200 4758 01 BIC: GENODE51DIE
--	--	---

## **G e n e h m i g u n g**

**für die wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von Nichteisenrohmetallen aus sekundären Rohstoffen (Sekundärbleihütte) durch die Verlegung des Abtankplatzes für Akkusäure in der Gemarkung Braubach, Flur 10, Flurstück 450/15,**

erteilt.

Bestandteil dieser Genehmigung ist in Folge der Konzentrationswirkung nach § 13 BImSchG ferner die für die Änderungen erforderliche Baugenehmigung im Sinne der Landesbauordnung. Eine Eignungsfeststellung für den Abtankplatz ist gem. § 63 Abs. 3 Ziff. 4 Wasserhaushaltsgesetz entbehrlich, da die wasserrechtlichen Anforderungen bei der Erteilung dieser Genehmigung berücksichtigt wurden.

**1. Die Genehmigung ergeht entsprechend den nachstehend aufgeführten Unterlagen, die Bestandteil der Genehmigung sind:**

- 1.1 Anschreiben vom 18.09.2015
- 1.2 Anlagen- und Betriebsbeschreibung
- 1.3 Antrag auf Genehmigung einer Anlage (Formular 1.1 – 1 Blatt)
- 1.4 Antrag (Formular 1.2 – 1 Blatt)
- 1.5 Verzeichnis der Unterlagen (Formular 2 - 1Blatt)
- 1.6 Anlagedaten – Reihenfolge nach Fließbild (Formular 3 - 1 Blatt)
- 1.7 Gehandhabte Stoffe (Formular 4 - 1 Blatt)
- 1.8 Angaben zu den Abfällen (Formular 9.1 – 1 Blatt)
- 1.9 Anzeige einer Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen 3 Blatt)
- 1.10 Katasteramtlicher Lageplan
- 1.11 Lageplan, Plan Nr. 1.01, Maßstab 1:100
- 1.12 Plan Säure-Tankplatz/Variante 2
- 1.13 Plan, Obenverladearm, Zeichn.-Nr. F-913-AFS
- 1.14 Topographische Karte
- 1.15 Plan Säure-Tankplatz/Variante 2 mit Roteintrag der Brandschutzdienststelle

**2. Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG wird die Genehmigung unter folgenden Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) erteilt:**

**2.1 Allgemeines**

2.1.1 Die Maßnahme ist entsprechend den unter Ziff. 1 aufgelisteten Planunterlagen auszuführen. Diese sind mit evtl. angebrachten Grün- und Roteintragungen für die Bauausführung verbindlich.

2.1.2 Die Ausführung der Maßnahme hat unter Beachtung der in diesem Bescheid angeordneten Nebenbestimmungen und nach den unter Ziff. 1 bezeichneten Planunterlagen sowie unter Zugrundelegung der geprüften statischen Berechnung zu erfolgen. Stimmen Pläne/Planeintragungen und textliche Nebenbestimmungen nicht überein, gelten im Zweifel die textlichen Nebenbestimmungen. Änderungen in der Bauausführung sind vorher mit der Genehmigungsbehörde abzustimmen. Eine Genehmigungs- bzw. Anzeigepflicht nach anderen Vorschriften bleibt hiervon unberührt. Die in Bauartzulassungs- und Prüfzeichenbescheiden aufgeführten Bestimmungen sind zu beachten, soweit sie den Betreiber betreffen.

2.1.3 Die Inbetriebnahme der Anlage ist der Genehmigungsbehörde sowie der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Koblenz, zwei Wochen im Voraus schriftlich anzuzeigen.

2.1.4 Beginn und Ende der Bauarbeiten sind der Genehmigungsbehörde, der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Montabaur, sowie der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Koblenz, zwei Wochen im Voraus schriftlich anzuzeigen.

2.1.5 Diese Genehmigung erlischt, wenn mit den Bauarbeiten nicht innerhalb von 2 Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung begonnen und die Arbeiten nicht innerhalb von 5 Jahren nach Bestandskraft abgeschlossen wurden.

**2.2 Nebenbestimmungen der Bauaufsicht**

2.2.1 Die Überwachung der Bauarbeiten muss durch eine sachverständige Person erfolgen.

**2.3 Nebenbestimmungen der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht**

2.3.1 Betriebseinrichtungen, die regelmäßig bedient und gewartet werden, müssen gut zugänglich sein. Hierzu sind ausreichend bemessene Treppen, Laufstege, Podeste, Bühnen und dgl. vorzusehen, die mit geeigneten Geländern ausgestattet sein müssen.

2.3.2 An den Arbeitsplätzen und Verkehrswegen mit Absturzgefahr sind Umwehrungen anzubringen. Die Umwehrungen sind so zu gestalten, dass die Arbeitnehmer nicht hindurchfallen können. Die Umwehrungen müssen mindestens 1,00 m hoch sein.

Die Anforderungen der Technischen Regeln für Arbeitsstätten „Schutz vor Absturz und herabfallenden Gegenständen, Betreten von Gefahrenbereichen“ (ASR A2.1), Ausgabe: November 2012, zuletzt geändert im April 2014 (GMBI 2014, S. 284) sind zu beachten.

- 2.3.3 Der Betrieb der Füllstelle für Akkusäure ist in geeigneten schriftlichen Anweisungen (Arbeitsanweisungen, Betriebsanweisungen) zu regeln. Hierbei sind auch Regelungen zur Instandhaltung und Wartung, zum Verhalten bei außergewöhnlichen Vorkommnissen und Unfällen sowie zur Beseitigung von Störungen zu treffen. Die Anweisungen müssen dem Anlagenpersonal jederzeit zugänglich sein. Die Einhaltung der Betriebsanweisung und deren Aktualisierung sind sicherzustellen.

Die Betriebsanweisung für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen muss u.a. auch Informationen zum Tragen und Verwenden von persönlicher Schutzausrüstung und Schutzkleidung enthalten.

Die Anweisungen sind den zuständigen Behörden auf Verlangen vorzulegen.

- 2.3.4 Im Bereich der Füllstelle müssen Notbrausen und/oder Augenduschen vorhanden sein. Die Beschäftigten sind im Gebrauch zu unterweisen.

- 2.3.5 Die Beschäftigten sind hinsichtlich der Anlagensicherheit und des Arbeitsschutzes zu schulen und mündlich zu unterweisen. Die Unterweisungen müssen vor Aufnahme der Beschäftigung und danach mindestens jährlich arbeitsplatzbezogen durchgeführt werden. Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisungen sind schriftlich festzuhalten und vom Unterwiesenen durch Unterschrift zu bestätigen. Die Unterlagen sind am Betriebsort aufzubewahren.

- 2.3.6 Eingesetzte Fremdfirmen sind über die Gefahrenquellen und spezifische Verhaltensregeln zu informieren.

## 2.4 **Nebenbestimmungen der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Montabaur**

### 2.4.1 **Bodenschutzbehörde**

- 2.4.1.1 Der Bericht über den Ausgangszustand nach § 10 Abs. 1 a) BImSchG ist der Genehmigungsbehörde vor Inbetriebnahme der Anlage 4-fach zur Prüfung vorzulegen. Die Anlage darf erst in Betrieb genommen werden, nachdem die vorbezeichnete Prüfung abgeschlossen ist und die Genehmigungsbehörde der Inbetriebnahme der Anlage zugestimmt hat.

- 2.4.1.2 Die Erdarbeiten sind, sofern solche durchgeführt werden müssen, durch einen im Altlastenbereich erfahrenen Gutachter zu begleiten und zu dokumentieren. Der Fachgutachter ist vor Beginn der Baumaßnahme zu benennen. Er bedarf der Zustimmung durch die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord (SGD), Regionalstelle Montabaur, Kirchstr. 45, 56410 Montabaur (Referat 33), und ist durch diese in seine Aufgaben einzuweisen. Der Fachgutachter hat sich rechtzeitig vor Baubeginn zwecks diesbezüglicher Terminabsprache mit Herrn Leukel Tel. 02602-152145 in

Verbindung zu setzen.

- 2.4.1.3 Dem Referat 33 der SGD Nord ist die Möglichkeit zur Überprüfung der Arbeiten zu geben.
- 2.4.1.4 Sollten bei den Arbeiten unerwartete Kontaminationen oder Abfälle angetroffen werden, so ist unverzüglich die SGD Nord, Referat 33 zu benachrichtigen. Das schon geborgene kontaminierte Material ist zwischenzulagern und die Baustelle ist abzusichern. Eine Erfassung und Dokumentation der kontaminierten Bereiche sowie der bereits geborgenen Abfälle hat durch den Gutachter zu erfolgen.
- 2.4.1.5 Der Abschluss der Erdarbeiten ist der SGD Nord, Referat 33, anzuzeigen. Der v. g. Dienststelle ist die Möglichkeit zur Inaugenscheinnahme der Baugrube bzw. der Baustelle zu geben.
- 2.4.1.6 Nach Abschluss der Baumaßnahme ist der SGD Nord, Referat 33, ein zusammenfassender Bericht vorzulegen. Es sind auch die durchgeführten Baumaßnahmen mit Angabe der genauen Lage sowie Art und Umfang der Bebauung zur Fortschreibung des Altablagerungskatasters darzustellen.

Der Verbleib der im Rahmen der Baumaßnahme entsorgten Massen ist an Hand von Lieferscheinen/Wiegescheinen bzw. Annahmestätigungen der Entsorgungseinrichtungen nachzuweisen.

- 2.4.1.7 Sollten Erdarbeiten und somit Eingriffe in die kartierte Altablagerung nicht erforderlich sein, ist dies durch die den Bau begleitende sachverständige Person zu dokumentieren. Der schriftliche Nachweis ist der Genehmigungsbehörde vor Inbetriebnahme der Anlage vorzulegen.
- 2.4.1.8 Die Bestimmungen über den Schutz der Arbeiter und über die Arbeiterfürsorge auf Bauten, insbesondere die Gefahrstoffverordnung Technische Regeln TRGS 524 „Sanierung und Arbeiten in kontaminierten Bereichen“ und die berufsgenossenschaftliche Richtlinie BGR 128 „Regeln für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit in kontaminierten Bereichen“ sind zu beachten.

## **2.4.2 Lagerung und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen**

- 2.4.2.1 Es dürfen nur Anlagen, Anlagenteile und technische Schutzvorkehrungen verwendet werden, die nach § 63 WHG zulässig sind<sup>1</sup>. Die Bestimmungen der jeweiligen Zulassung sind zu beachten. Bei prüfpflichtigen Anlagen sind die Zulassungen dem Sachverständigen nachzuweisen.
- 2.4.2.2 Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen dürfen nur von Fachbetrieben im Sinne des § 3 der Bundesverordnung über Anlagen zum Umgang mit was-

---

<sup>1</sup> Vereinfacht ausgedrückt: Serienmäßig hergestellte Bauprodukte bedürfen einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung oder einer europäisch technischen Zulassung, sofern sich aus den Bauregellisten nichts anderes ergibt; Einzelanfertigungen bedürfen grundsätzlich einer Eignungsfeststellung. Die Thematik ist jedoch weitaus komplexer.

sergefährdenden Stoffen vom 31.03.2010 (früher: § 19I WHG) eingebaut, aufgestellt, instandgehalten, instandgesetzt oder gereinigt werden, sofern § 24 VAWS nichts Gegenteiliges regelt. Der Anlagenbetreiber hat sich davon zu vergewissern, dass der beauftragte Betrieb Fachbetrieb ist (z. B. durch Vorlage der Fachbetriebsurkunde).

- 2.4.2.3 Das Merkblatt "Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen" ist an gut sichtbarer Stelle dauerhaft anzubringen<sup>2</sup>.
- 2.4.2.4 Schadensfälle und Betriebsstörungen sind unverzüglich der unteren Wasserbehörde, der nächsten allgemeinen Ordnungsbehörde oder der Polizei zu melden, sofern ausgetretene wassergefährdende Stoffe in ein Gewässer, eine Abwasseranlage oder in den Boden einzudringen drohen.
- 2.4.2.5 Die Rückhalteeinrichtung ist im Rahmen der Sachverständigenprüfung nach § 23 VAWS auf Dichtheit prüfen zu lassen.
- 2.4.2.6 Die Dichtheit der Anlagen und die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen sind ständig zu überwachen. Festgestellte Mängel sind umgehend beheben zu lassen.
- 2.4.2.7 Im Rahmen der Eigenüberwachung sind mindestens nachfolgende Prüfungen durchzuführen; weitere in diesem Bescheid aufgeführte Prüfungen bleiben unberührt:
- a) Die in den Zulassungsbescheiden von Anlagenteilen festgelegten sowie die in den technischen Unterlagen des Herstellers beschriebenen Prüfungen sind durchzuführen.
  - b) Die Oberfläche und die Fugen/Schweißnähte von Dichtflächen und Auffangeinrichtungen sind in angemessenen Zeitabständen visuell auf einen ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen.
  - c) Nach Maßgabe der Bestimmungen in Teil 1 Nr. 8.4.1 der DAfStB-Richtlinie „Betonbau beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (BUMWS)“, Ausgabe März 2011, zu überwachen.
  - d) Anlagen sind laufend auf ausgetretene wassergefährdende Flüssigkeit zu überwachen. Ausgelaufene wassergefährdende Flüssigkeit muss innerhalb des Zeitraums erkannt und beseitigt werden können, für den die jeweiligen Dichtflächen/Auffangeinrichtungen ausgelegt sind.
- 2.4.2.8 Der Abtankplatz ist von einem Sachverständigen überprüfen zu lassen (§ 1 Abs. 2 der Bundesverordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 31.03.2010, §§ 22 und 23 VAWS):

---

<sup>2</sup> Im Internet z. B. unter <http://sgdnord.rlp.de/wasser/gewaesserschutz/wassergefaehrende-stoffe/merkblaetterplanungshinweise/> oder [http://www.sgdsued.rlp.de/Downloadbereich/Wasserwirtschaft,-Abfallwirtschaft,-Bodenschutz/#anchor\\_5](http://www.sgdsued.rlp.de/Downloadbereich/Wasserwirtschaft,-Abfallwirtschaft,-Bodenschutz/#anchor_5)

Es bestehen folgende Prüfpflichten:

- Prüfung vor Inbetriebnahme
- danach regelmäßig alle 5 Jahre sowie
- nach einer wesentlichen Änderung sowie
- bei Stilllegung der Anlage.

2.4.2.9 Vom Sachverständigen festgestellte technische Mängel sind unverzüglich beseitigen zu lassen. Die Beseitigung erheblicher oder gefährlicher Mängel ist der unteren Wasserbehörde mitzuteilen.

2.4.2.10 Der Abtankplatz soll mit einer Gussasphaltschicht versehen werden, für die eine gutachterliche Stellungnahme der Asphaltprüfstelle Gebr. von der Wetteren GmbH vorgelegt wurde. Danach ist der geplante Werkstoff für den beabsichtigten Gebrauch tauglich und erfüllt die wasserwirtschaftlich notwendigen Grundsatzanforderungen an eine Dichtfläche: Der Boden des Abtankplatzes muss bei den zu erwartenden Beanspruchungen standsicher und flüssigkeitsundurchlässig sein. Er muss so beschaffen sein, dass auslaufende Flüssigkeit schnell und zuverlässig erkannt, zurückgehalten und ordnungsgemäß entsorgt werden kann. Dessen ungeachtet ist der Abtankplatz unter Beachtung der TRWS 786 auszuführen und zu betreiben.

2.4.2.11 Abfüllvorgänge sind ständig durch eine unterwiesene und mit der Anlage vertraute Person zu überwachen, die sich vor Beginn der Arbeiten vom ordnungsgemäßen Zustand der dafür erforderlichen Sicherheitseinrichtungen überzeugt hat. Während der Abfüllung ist sicherzustellen, dass ein Verschieben bzw. Bewegen des Tankwagens bzw. des Transportbehälters nicht möglich ist. Die zulässigen Belastungsgrenzen der Anlage sind beim Abfüllen einzuhalten. Die Überwachung ist so durchzuführen, dass ein Austreten wassergefährdender Stoffe sofort erkannt wird und der Abfüllvorgang sofort unterbrochen werden kann.

2.4.2.12 Die Größe des Abtankplatzes ist so zu wählen, dass das austretende Produkt sicher aufgefangen werden kann.

2.4.2.13 Der Abtankplatz ist, so wie verbal beschrieben, an eine Rückhalteeinrichtung anzuschließen. Diese muss die Flüssigkeitsmenge aufnehmen können, die bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen auslaufen kann<sup>3</sup>.

2.4.2.14 Die Rückhalteeinrichtung muss vor Beginn des Abfüllvorgangs die erforderliche Kapazität aufweisen.

## 2.5 Nebenbestimmungen des Brandschutzes

2.5.1 Die Akkuschrottlagerhalle ist gegenüber der angrenzenden Verarbeitungshalle (siehe Plan „Säure-Tankplatz /Variante 2“) mit einer Brandwand abzutrennen. Die Brandwand hat die Vorgaben des Abschnittes 5.8 der Industriebaurichtlinie Rhein-

---

<sup>3</sup> Soweit das Flüssigkeitsvolumen im Einzelfall nicht ermittelbar ist, kann das erforderliche Rückhaltevolumen nach DWA-A 785: Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRWS) „Bestimmung des Rückhaltevermögens bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen – R1 –“ (Juli 2009), berechnet werden.

land-Pfalz (i. d. Fassung 03/2000) zu erfüllen. Gegen eine betriebsbedingt notwendige Öffnung bestehen nur dann keine Bedenken, wenn ein Feuerübersprung in beide Richtungen für die Dauer von mindestens 90 Minuten verhindert ist. Kommt hier statt verwendungsgeprüfter Brandschutzabschlüsse (Tore, Türen, Klappen der Qualität T90) ein Sprinklersystem zum Einsatz, so ist diese Sonderlösung als Einzelfall nachzuweisen. Als Nachweis ist eine diesbezügliche Bestätigung von einem amtlich anerkannten Sachverständigen für Sprinkleranlagen geeignet, welche explizit die 90-minütige Verhinderung des Feuerübersprunges bestätigt. Der Nachweis ist bis zur Inbetriebnahme der Anlage Genehmigungsbehörde vorzulegen.

- 2.5.2 Die Sprinkleranlage ist auf die Brandmeldeanlage aufzuschalten.
- 2.5.3 Es sind während des Betriebs der Anlage Feuerlöscher gut erreichbar vorzuhalten. Die notwendige Anzahl, Typen und Standorte sind anhand einer Gefahrenanalyse zu ermitteln. Die Analyse ist den zuständigen Stellen auf Verlangen vorzulegen.
- 2.5.4 Es ist Löschhilfsmaterial nach Maßgabe der bislang erteilten BImSchG- und Baugenehmigungen vorzuhalten.
- 2.5.5 Es ist bis zur Inbetriebnahme der Anlage ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 als Geländeübersichtsplan zu erstellen und der Genehmigungsbehörde vorzulegen. Der bislang vorgelegte Plan erfüllt diese Anforderungen nicht. Die Freigabe des Plans erfolgt durch die Brandschutzdienststelle des Kreises.
- 2.5.6 Es wird eine Löschwassermenge von 1600l/min benötigt. Innerhalb von 120 m Laufwegentfernung muss ein Hydrant vorhanden sein, der mindestens 800l/min (bei P<sub>min</sub> von 1,5 bar) liefert. Die restliche Löschwassermenge muss innerhalb von 300m Laufweg verfügbar sein. Löschwasserentnahmestellen müssen mit Schildern nach DIN 4066 gekennzeichnet sein. Bei erschöpflichen Entnahmestellen ist die jederzeit entnehmbare Wassermenge auf dem zugehörigen Schild mit anzugeben.

### **3. Darüber hinaus sind folgende Hinweise zu beachten:**

#### **3.1. Allgemein:**

3.1.1 Den Vertretern der SGD Nord, der sonstigen Fachbehörden sowie der Genehmigungsbehörde ist jederzeit Zutritt zur Anlage zu gestatten und alle notwendigen Auskünfte zu erteilen.

3.1.2 Der Bauherr hat auf Grund der Baustellenverordnung vom 10.06.1998 (BGBl. I S. 1283) eine Vorankündigung zu erstatten für Baustellen, bei denen

die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Tage beträgt und auf denen mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden

oder

der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage überschreitet.

Die Vorankündigung ist an die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz, Stresemannstr. 3 – 5, 56068 Koblenz, zu übermitteln.

Die Vorankündigung muss nachstehende Angaben enthalten:

- Ort der Baustelle,
- Name und Anschrift des Bauherrn,
- Art des Bauvorhabens,
- Name und Anschrift des an Stelle des Bauherrn verantwortlichen Dritten,
- Name und Anschrift des Koordinators,
- voraussichtlicher Beginn und voraussichtliche Dauer der Arbeiten,
- voraussichtliche Höchstzahl der Beschäftigten auf der Baustelle und
- Zahl der Arbeitgeber und Unternehmer ohne Beschäftigte, die voraussichtlich auf der Baustelle tätig werden.

3.1.3 Der Bauherr hat weiterhin einen geeigneten Koordinator zu bestellen, wenn auf der Baustelle Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden.

3.1.4 Für Baustellen, auf denen Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden und eine Vorankündigung zu übermitteln ist

oder

besonders gefährlichen Arbeiten ausgeführt werden,

ist ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu erstellen und anzuwenden.

Besonders gefährliche Arbeiten sind u. a.:

Arbeiten in Gruben oder Gräben mit einer Tiefe von mehr als 5 m,

Arbeiten mit einer Absturzhöhe von mehr als 7 m,

Arbeiten mit krebserzeugenden, erbgutverändernden, fortpflanzungsgefährdenden, sehr giftigen, explosionsgefährlichen und hochentzündlichen Stoffen (z.B. Atlas-tensanierung),

Arbeiten mit einem geringeren Abstand als 5 m von Hochspannungsleitungen,

Auf- oder Abbau von Massivbauelementen mit mehr als 10 t Eigengewicht.

3.1.5 Die Errichtung und der Betrieb der Anlage haben nach dem „Stand der Technik“ zu erfolgen.

3.1.6 Die Genehmigung erlischt kraft Gesetzes, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben wird.

3.1.7 Die Genehmigung ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter.

### **3.2 Hinweise der Wasserbehörde:**

3.2.1 Es wird empfohlen, die **regelmäßige** Überprüfung des neuen Abfüllplatzes in Absprache mit Sachverständigen nach Wasserrecht in ein Gesamtkonzept für die

Sachverständigenprüfung nach WHG/VAwS einzubinden.

#### 4. **Begründung**

Die Antragstellerin betreibt in der Gemarkung Braubach eine Sekundärbleihütte, in der Blei-Säure-Akkumulatoren aus dem Fahrzeug- und Industriesektor, blei- und zinnhaltige Abfälle sowie Sekundärrohstoffe wie Altblei und bleihaltige Rückstände zu Blei- und Blei-Zinn-Legierungen verarbeitet werden. Das im Aufbereitungsprozess gewonnene Polypropylen wird zu PP-Compounds, ein Material, das insbesondere in der Automobilindustrie zur Herstellung von Kunststoffverkleidungen eingesetzt wird, verarbeitet.

Im Zuge des Produktionsprozesses werden u. a. die verbrauchten Akkumulatoren angeliefert und einem säuredichten und überdachten Lager der BSB Recycling GmbH gelagert. In der Aufbereitung erfolgt die Trennung in die Fraktionen Bleigitter und Bleipaste, Gehäusematerial aus Polypropylen, Kunststoffseparatoren (aus Polyethylen und anderen Kunststoffen) sowie Schwefelsäure. Vor der Zerkleinerung des Akkuschrotts wird die Schwefelsäure abgetrennt und in Spezialtanks gesammelt.

Bis zur Gewinnung von Rohmetall und Kunststoffen durchläuft der so gewonnene Akkuschrott noch verschiedene Prozesse.

Das geplante Vorhaben umfasst die Verlegung des Abtanksplatzes für zu entsorgende Akkusäure im Bereich des Akkulagers der Akkuschrottaufbereitungsanlage. Zu diesem Zweck soll dort eine Verladeeinrichtung installiert und die Bodenfläche im Umschlagsbereich medienbeständig und flüssigkeitsdicht ausgebildet werden. Die Verladung der Akkusäure erfolgt dergestalt, dass sie aus den bereits vorhandenen Säurepuffertanks über einen Verladearm in bereit stehende Tankfahrzeug gepumpt wird. Der medienbeständige Standbereich des Tankfahrzeugs hat ein Gefälle in Richtung Akkulager, so dass ggf. austretende Säure in das als Rückhaltevolumen ausgebildete Akkulager zurück fließen, dort gesammelt und wieder verladen werden kann.

Bei der geplanten Maßnahme handelt es sich um die wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von Nichteisenrohmetallen aus sekundären Rohstoffen (Sekundärbleihütte) durch die Verlegung des Abtanksplatzes für Akkusäure. Das Vorhaben ist somit dem Anlagentyp nach Ziff. 3.3 der 4. BImSchV zuzuordnen. Als Verfahrensart ist dort der Buchstabe „G“ ausgewiesen, d. h. es ist grundsätzlich ein förmliches Verfahren nach § 10 BImSchG mit Öffentlichkeitsbeteiligung vorgesehen. Zudem unterliegt der Anlagentyp der Industrieemissions-Richtlinie.

Da die Fa. BSB GmbH keine Neu-, sondern eine Änderungsgenehmigung beantragt hat, gelten insoweit die Vorschriften des § 16 BImSchG für die „wesentliche Änderung genehmigungsbedürftiger Anlagen.“ Nach § 16 Abs. 2 BImSchG soll die zuständige Behörde von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen absehen, wenn der Träger des Vorhabens dies – so wie vorliegend geschehen - beantragt und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf in § 1 genannte Schutzgüter nicht zu besorgen sind. Dies ist nach § 16 Abs. 2 Satz 2 BImSchG beispielhaft dann der Fall, wenn erkennbar ist, dass die Auswirkungen durch die getroffenen oder vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Maßnahmen ausgeschlos-

sen werden oder die Nachteile im Verhältnis zu den jeweils vergleichbaren Vorteilen gering sind.

Nach Feldhaus Kommentar zum BImSchG, Anm. 71 zu § 16 BImSchG setzt der gesetzlich normierte Ausschluss relevanter Auswirkungen nicht voraus, dass nachteilige Auswirkungen schlechthin ausgeschlossen sein müssen. Vielmehr hat die Genehmigungsbehörde auf den Wirkungsgrad der Schutzmaßnahmen und auch auf deren Versagenswahrscheinlichkeit abzustellen. Nach der Kommentarmeinung kann die „bloße naturgesetzliche Möglichkeit eines Versagens“ nicht maßgebend sein, da sonst der gesetzliche Beispielsfall niemals gegeben wäre. Sofern bei einem Ausfall überhaupt erhebliche nachteilige Wirkungen eintreten können, muss es genügen, dass das nach dem Stand der Technik Erforderliche geschehen ist, um Ausfälle zu vermeiden. Allerdings, so Feldhaus weiter, wird mit der statistischen Versagenshäufigkeit von Schutzeinrichtungen der jeweiligen Art auch der Prüfungsbedarf im Einzelfall zunehmen und damit im Ergebnis eine Öffentlichkeitsbeteiligung erfordern.

Durch das Vorhaben entstehen anlagen- oder betriebsbedingt keine neuen Umweltverschmutzungen oder Belästigungen, da keine neuen Stoffmengen freigesetzt werden. In Übereinstimmung mit der fachtechnischen Beurteilung durch die SGD Nord kommen wir im vorliegenden Falle auf der Basis der vorgelegten Antragsunterlagen zu dem Ergebnis, dass durch die von der Antragstellerin getroffenen Vorkehrungen und deren statistischer Versagenshäufigkeit erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht zu besorgen sind.

Dem Antrag der Antragstellerin, auf eine Beteiligung der Öffentlichkeit zu verzichten, kann daher dem Grunde nach entsprochen werden.

Bei der Abarbeitung des § 16 Abs. 2 BImSchG ist allerdings zu berücksichtigen, dass Anlagen der genannten Art in der Anlage 1, Ziff. 3.4, Spalte 1, zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in seiner derzeit gültigen Fassung gelistet sind. Nach § 1 Abs. 3 der 9. BImSchV ist für die Anlage demnach eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn die Änderung oder Erweiterung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter haben kann. Nach Feldhaus, Kommentar zum BImSchG, Ziff. 19 ff zu § 1 der 9. BImSchV ist § 1 Abs. 3 der 9. BImSchV im Sinne der Vorgaben des UVPG auszulegen.

Ist für das Vorhaben eine UVP durchzuführen, ist auch eine Öffentlichkeitsbeteiligung zwingend erforderlich, da diese nach § 4 Satz 1 UVPG nicht durch Fachrecht ausgeschlossen werden kann; für die Anwendbarkeit des § 16 Abs. 2 BImSchG ist in diesen Fällen kein Raum.

In Anwendung des § 3 e Abs. 1 Ziff. 2 i. V. m. § 3 c UVPG wurde im vorliegenden Falle eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchgeführt. Diese kam zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 1 a der 9. BImSchV bzw. nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären. Somit unterliegt das Vorhaben nicht der UVP-Pflicht. Das Ergebnis der Vorprüfung wurde öffentlich bekannt gemacht.

Da eine UVP somit nicht erforderlich ist, kann vorliegend § 16 Abs. 2 BImSchG mit der Folge Anwendung finden, dass ein förmliches Verfahren nicht durchgeführt werden muss.

Das Vorhaben ist im Innenbereich der Stadt Braubach auf einer industriell genutzten Fläche der Fa. BSB gelegen. Der Stadtrat der Stadt Braubach hat zu dem beabsichtigten Vorhaben das Einvernehmen nach § 36 BauGB hergestellt.

Aus wasserwirtschaftlicher und Sicht des Bodenschutzes sind folgende Kriterien von Relevanz:

Der Anlagenstandort tangiert weder Fließgewässer noch Wasserschutzgebiete. Das Betriebsgelände der BSB, mithin auch der Anlagenstandort, ist als Ablagerungsstelle für Rückstände aus der Blei- und Zinkaufbereitung bekannt und kartiert. Die insoweit erforderlichen Nebenbestimmungen wurden von der Bodenschutzbehörde formuliert und in der Genehmigung berücksichtigt.

In den Antragsunterlagen fehlt der Bericht über den Ausgangszustand nach § 10 Abs. 1 a) BImSchG. Dieser ist der Genehmigungsbehörde – antragsgemäß - vor Inbetriebnahme der Anlage zur Prüfung vorzulegen. Die Anlage darf erst in Betrieb genommen werden, nachdem die vorbezeichnete Prüfung abgeschlossen ist und die Genehmigungsbehörde der Inbetriebnahme der Anlage zugestimmt hat.

Zu dem Antrag wurden im Übrigen die Stellungnahmen der Fachbehörden und Stellen, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt werden, eingeholt und in den Nebenbestimmungen dieses Bescheides berücksichtigt. Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Die Überprüfung sämtlicher Antragsunterlagen hat ergeben, dass die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG unter Beachtung der v. g. Nebenbestimmungen erfüllt sind. Die Antragstellerin hat danach einen Anspruch auf die Erteilung der Genehmigung.

## **5. Kostenentscheidung:**

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens. Die konkrete Kostenentscheidung ergeht in einem separaten Bescheid.

## **6. Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises, Insel Silberau 1, 56130 Bad Ems, einzulegen. Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises, Insel Silberau 1, 56130 Bad Ems,
2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz an: [kvrllk@poststelle.rlp.de](mailto:kvrllk@poststelle.rlp.de),
3. durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz an: [widerspruch@rhein-lahn-kreis.de-mail.de](mailto:widerspruch@rhein-lahn-kreis.de-mail.de)

erhoben werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter [www.rhein-lahn-kreis.de](http://www.rhein-lahn-kreis.de), Impressum, Elektronischer Zugang zur Verwaltung, aufgeführt sind. Eine einfache Email ist nicht ausreichend.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag:



Jürgen Elbert